

## **Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates**

### **1. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates**

Der Obmann verweist auf die vom Statut festgelegte Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder (5). Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die Anzahl der Mitglieder, die als angemessen empfunden wird. Der Verwaltungsrat legt sodann fest, dass sich der Verwaltungsrat unverändert aus fünf Mitgliedern zusammensetzen sollte.

### **2. Qualitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates**

#### **2.1. Widerspiegelung der sozialen Basis der Genossenschaft**

Es wird nochmals festgehalten, dass es die Raiffeisenkasse für grundlegend erachtet, so weit wie möglich die soziale Basis und die territoriale Realität auszudrücken, die sie trägt und auf der sie ihre Tätigkeit ausübt. Als Genossenschaft fühlt sich die Raiffeisenkasse ebenfalls den demokratischen und solidarischen Prinzipien verpflichtet, die zusammen den Grundstein des Genossenschaftswesens bilden. In diesem Sinne ist die Raiffeisenkasse bestrebt, die höchstmögliche professionelle Qualifikation ihrer Mandatäre zu erreichen, wobei dies aber niemals die benannten Grundprinzipien ihres Wirkens entkräften darf.

In Hinblick auf die Notwendigkeit, dass der Verwaltungsrat die soziale Basis der Genossenschaft in Hinsicht auf ihre wirtschaftliche, lokale, und altersmäßige Zusammensetzung wiedergibt, wird festgehalten, dass es derzeit 804 Mitglieder gibt. Die Mitglieder sind Unternehmen verschiedener Größenordnungen, Personen – oder Kapitalgesellschaften, Handwerker, Freiberufler, sonstige autonome Gewerbetreibende, Landwirte, Angestellte und Pensionisten.

Die Verwaltungsratsmitglieder sollten aus dem Einzugsgebiet der Raiffeisenkasse stammen.

Es wird festgehalten, dass im Einzugsgebiet der Bank folgende Kategorien besondere wirtschaftliche Bedeutung genießen: Landwirte, Handwerker, Unternehmer und Angestellte, sodass es sinnvoll ist, dass möglichst Vertreter dieser Kategorien im Verwaltungsrat anwesend sind, um die Vielfalt der im Einzugsgebiet der Raiffeisenkasse gegenwärtigen Kategorien angemessen wiederzugeben.

#### **2.2. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Verwalter**

Es wird vorausgeschickt, dass die zitierten Überwachungsbestimmungen Nr. 285/2013 (Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1, Sezione III) vorsehen, dass in kleineren Bankrealitäten die Führungszuständigkeit und technische Kompetenz der Geschäftsführung, die Notwendigkeit einer genauen Funktionsunterscheidung innerhalb des Verwaltungsrates in Hinsicht auf Führungs- und Überwachungsfunktion überflüssig machen. Daraus folgt, dass die hohe technische Kompetenz des Direktors und dessen Berichterstattungs- und Gewährleistungspflichten, auch und gerade in Hinblick auf Informationsflüsse, es ermöglichen, entsprechend weit gestreute Berufserfahrungen im Verwaltungsrat einzubringen und so ein angemessenes Zusammenspiel verschiedener technischer Kompetenzen zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Professionalität der Verwaltungsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen demnach die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 1 erfüllen, nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder können unter Personen ausgewählt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 3 erfüllen. Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung der Mitglieder des Verwaltungsrates sei auf Kapitel 2.5.1 verwiesen.

Entsprechend den aktuellen Vorgaben im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss ein Mitglied des Verwaltungsrats über ausreichende Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrung in diesen Bereichen verfügen. Außerdem muss es ein Verständnis für das Geschäftsmodell und den Tätigkeitsbereich und das Tätigkeitsgebiet der Bank haben. Diese Voraussetzungen sind immer gegeben, wenn der Verwalter, entweder selbst Verpflichteter („destinatario“ siehe Art 3 GvD 231/2007) gemäß den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist oder mindestens drei Jahre einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wurde, wo die Tätigkeiten mit dem Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu tun haben oder mindestens 15h Weiterbildung im Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in den letzten drei Jahren nachweisen kann.

#### **2.3. Berufliche und fachliche Weiterbildung**

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Schulungen in den Bereichen Bankwirtschaft, Risk Management, Kreditwesen, Finanzen, Verhinderung der Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung, Rechtskunde besuchen sollten, wobei jedes Mitglied ein Mindestmaß von acht Stunden jährlich absolvieren sollte.

In Hinsicht auf die vom gegenständlichen Rundschreiben angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Vollversammlung mit Beschluss vom 30.04.2021 eine eigene Wahlordnung beschlossen hat, welche unter anderem die Einführung eines Systems von Bildungsguthaben vorsieht, laut welchem jedes Verwaltungsratsmitglied eine Mindestanzahl von jährlich acht Guthaben für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen vorweisen muss. Die in diesem Zusammenhang anerkannte Fortbildung, welche vom Raiffeisenverband Südtirol Gen. geregelt wird, soll die Bereiche Bankwirtschaft, Kreditwesen, Finanzen, Rechtskunde etc. betreffen. Jene Mandatare, welche aus der ersten Amtszeit scheiden, müssen für eine Wiederwahl mindestens 45 absolvierte Fortbildungsstunden vorweisen. Jene Mandatare, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm, welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird.

#### **2.4. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes**

Der Obmann verweist auf den neu eingeführten Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 zur Pflicht für die Exponenten, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder bei den Sitzungen des Verwaltungsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse bereits mit Beschluss vom 30.04.2021 die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat. Der Obmann weist darauf hin, dass im Zuge der nächsten Statutenänderung die Grenzen im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert werden, wie dies auch gemäß Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist.

Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass die Exponenten der Raiffeisenkasse schriftlich erklären, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird. Der Obmann schlägt vor, den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines „einfachen“ Verwaltungsratsmitglieds und jenen für das Amt des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters zu definieren. Dabei schlägt der Obmann vor, sich an die vom Koordinierungsrat des RIPS-Verbundes definierten Spannen für einen angemessenen Zeitaufwand zur Ausübung des Amtes zu orientieren. Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die definierten Spannen und bewertet diese im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität der eigenen Raiffeisenkasse. Durch die Einbettung der Raiffeisenkasse in den RIPS-Verbund und durch die Unterstützung der Zentralstrukturen wie RISKonsGmbH, Raiffeisen Landesbank AG, Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft, IPS-Genossenschaft, RK Leasing GmbH, Raiffeisen Versicherungsdienst GmbH SB können Synergieeffekte effizient genutzt werden. Gesetzliche Neuerungen und relevante Fachthemen werden beispielsweise zentral aufgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen werden gezielt auf die Raiffeisenkassen ausgerichtet und ermöglichen dadurch eine maßgeschneiderte, gezielte und effiziente Fortbildung der Exponenten. Für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird infolge mindestens ein Monatsaufwand von 10 Stunden für erforderlich gehalten. Für das Amt des Obmannes wird ein Monatsaufwand von 29 Stunden für erforderlich gehalten, für das Amt des Obmannstellvertreters ein Monatsaufwand von 10 Stunden. Für das Amt des Antigeldwäscheverwalters wird insgesamt ein Monatsaufwand von 2-4 Stunden pro Monat für erforderlich gehalten.

#### **2.5. Angemessene Diversifizierung des Verwaltungsrates**

Der Obmann erinnert daran, dass gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und nun auch gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden muss. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen, die betrieblichen Prozesse betreffend die Ausarbeitung von Strategien, das Management der Tätigkeiten und Risiken und die Kontrolle der Tätigkeit der oberen Führungsebene wirksam unterstützen und die unterschiedlichen Interessen, die für die solide und umsichtige Führung der Bank zusammenwirken, berücksichtigen. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

### **2.5.1 Berufliche Diversifizierung**

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung unterstreicht der Obmann, dass gemäß RG Nr. 1/2000 die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel 2.5 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Verwaltungsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass darüber hinaus, wenn möglich, zumindest ein Verwaltungsratsmitglied Tätigkeiten im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt haben und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren ausweisen. Mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder sollen Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt haben und verfügen somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung und zumindest ein Verwaltungsratsmitglied sollte eingetragener Freiberufler in einem geistigen Beruf sein und verfügen somit über spezifische Kompetenzen im Rechts-, Wirtschafts- oder Finanzbereich.

### **2.5.2 Altersbezogene Diversifizierung**

Der Obmann unterstreicht des Weiteren die Bedeutung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Verwaltungsrates. Dabei soll insbesondere auch der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Verwaltungsrat gefördert werden. Demnach schlägt er vor, eine Mindestanzahl an Vertretern für verschiedene Altersgruppen festzulegen.

Der Verwaltungsrat beschließt, dass idealerweise mindestens drei Jahrzehnte mit Verwaltungsratsmitgliedern abgedeckt werden sollten.

### **2.5.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung**

In Bezug auf die geschlechterbezogene Diversifizierung im Verwaltungsrat verweist der Obmann auf Art. 5 des RG Nr. 1/2000, welcher eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreibt. Demzufolge müssen bei einem Verwaltungsrat mit 5 Mitgliedern mindestens 1 dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören. Der Obmann unterstreicht in Zusammenhang mit dieser Bestimmung die Bestrebung der Raiffeisenkasse, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, beschließt der Verwaltungsrat, dass der Anteil des weniger repräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 bei mindestens einem Mitglied liegen soll.

Gleichzeitig legt der Verwaltungsrat fest, dass auch in den Spitzenpositionen der Gremien der Raiffeisenkasse (Obmann/Obfrau, Präsident/in Aufsichtsrat, Direktor/in) die Vertretung beider Geschlechter angestrebt werden soll.

### **2.5.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer**

Der Obmann verweist erneut auf die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und erinnert daran, dass auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der Obmann vor, die Mindestanzahl an neuen und alten Mandataren festzulegen. Der Verwaltungsrat beschließt sodann, dass bei jeder Neuwahl, wenn möglich, mindestens ein Verwaltungsratsmitglied neu in das Amt gewählt werden sollte oder die zweite Amtsperiode im Verwaltungsrat antreten sollte und mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder hingegen bereits zwei oder mehrere Amtsperioden im selben Amt absolviert haben sollten.

All dies vorausgeschickt und nach ausführlicher Diskussion und nach Anhörung des unabhängigen Verwalters sowie des Aufsichtsrates, **beschließt** der Verwaltungsrat **einstimmig** die vorliegende Stellungnahme und die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung anzunehmen und beauftragt den Obmann, den vorliegenden Beschluss mit allen eventuell notwendigen zusätzlichen Informationen an die zuständigen Behörden innerhalb der vorgesehenen Fristen weiterzuleiten und der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates**

### **1. Quantitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates**

Der Präsident verweist auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und auf das Musterstatut, wonach sich der Aufsichtsrat in den Raiffeisenkassen aus drei effektiven Mitgliedern und aus zwei Ersatzmitgliedern zusammensetzt. Der Aufsichtsrat beschließt einstimmig diese Anzahl für die quantitative Idealzusammensetzung zu übernehmen.

### **2. Qualitative Idealzusammensetzung des Aufsichtsrates**

#### **2.1. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Aufsichtsratsmitglieder**

Im Hinblick auf die Professionalität der Aufsichtsratsmitglieder, legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. Demnach muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats, wenn dieser aus drei Mitgliedern besteht, bzw. mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn dieser aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie – in beiden Fällen – mindestens ein Ersatzmitglied unter natürlichen Personen ausgewählt werden, die im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sind und mindestens drei Jahre Abschlussprüfungen durchgeführt haben. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats sind unter natürlichen Personen auszuwählen, die – auch alternativ – mindestens drei Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 RG Nr. 1/2000 ausgeübt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss – auch alternativ – mindestens vier Jahre lang die Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder die Tätigkeiten laut den Abs. 1 und 3 ausgeübt haben. Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung der Mitglieder des Aufsichtsrates sei auf Kapitel 2.4.1 verwiesen.

#### **2.2. Berufliche und fachliche Weiterbildung**

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Aufsichtsratsmitglieder über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Knowhow verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates Schulungen in den Bereichen Antigeldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Risk Management, Kreditwesen, Outsourcing, Finanzen, Rechtskunde etc. besuchen sollen, wobei jedes Mitglied ein Mindestmaß von acht Stunden jährlich absolvieren sollte.

In Hinsicht auf die vom gegenständlichen Rundschreiben angesprochene Notwendigkeit, dass die Aufsichtsratsmitglieder über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Knowhow verfügen, wird erklärt, dass die Vollversammlung mit Beschluss vom 30.04.2021 eine eigene Wahlordnung beschlossen hat, welche unter anderem die Einführung eines Systems von Bildungsguthaben vorsieht, laut welchem jedes Aufsichtsratsmitglied eine Mindestanzahl von jährlich acht Guthaben für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen vorweisen muss. Die in diesem Zusammenhang anerkannte Fortbildung, welche vom Raiffeisenverband Südtirol Gen. geregelt wird, sollte die Bereiche Bankwirtschaft, Kreditwesen, Finanzen, Rechtskunde etc. betreffen. Jene Mandatare, welche aus der ersten Amtszeit scheiden, müssen für eine Wiederwahl mindestens 45 absolvierte Fortbildungsstunden vorweisen. Jene Mandatare, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm, welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird.

#### **2.3. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes**

Der Präsident verweist auf den neu eingeführten Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 zur Pflicht für die Exponenten, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder bei den Sitzungen des Aufsichtsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse bereits mit Beschluss vom 30.04.2021 die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat. Der Präsident weist darauf hin, dass im Zuge der nächsten Statutenänderung die Grenzen im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert werden, wie dies auch gemäß Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist.

Art. 4-*quinquies* des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass der Exponent der Raiffeisenkasse schriftlich erklärt, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird. Der Präsident schlägt vor, den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines effektiven Aufsichtsratsmitglieds und jenen für das Amt des Präsidenten zu definieren. Dabei schlägt der Präsident vor, sich an die vom Koordinierungsrat des RIPS-Verbundes definierten Spannen für einen angemessenen Zeitaufwand zur Ausübung

des Amtes zu orientieren. Der Aufsichtsrat diskutiert eingehend über die definierten Spannen und bewertet diese im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität der eigenen Raiffeisenkasse. Für das Amt eines effektiven Aufsichtsratsmitglieds wird infolge ein Monatsaufwand von mindestens acht Stunden für erforderlich gehalten. Für das Amt des Präsidenten wird ein Monatsaufwand von zehn Stunden für erforderlich gehalten.

#### **2.4. Angemessene Diversifizierung des Aufsichtsrates**

Der Präsident erinnert daran, dass gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und nun auch gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden muss. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der Entscheidungsfindung begünstigen und jedes einzelne Mitglied in den Entscheidungsprozess einbinden. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

##### **2.4.1 Berufliche Diversifizierung**

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung unterstreicht der Präsident, dass gemäß RG Nr. 1/2000 die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet, die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel 2.4 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Aufsichtsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass darüber hinaus mindestens ein Aufsichtsratsmitglied eingetragener Abschlussprüfer ist und nach Möglichkeit zumindest ein Aufsichtsratsmitglied Tätigkeiten im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder sonstige für die Banktätigkeit relevante Tätigkeiten ausgeübt haben und somit spezifische Kenntnisse in mindestens einem der genannten Sektoren ausweist. Nach Möglichkeit hat mindestens ein Aufsichtsratsmitglied Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in Unternehmen ausgeübt und verfügt somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung und nach Möglichkeit zumindest ein Aufsichtsratsmitglied ist eingetragener Freiberufler in einem geistigen Beruf und verfügt somit über spezifische Kompetenzen im Rechts-, Wirtschafts- oder Finanzbereich.

##### **2.4.2 Altersbezogene Diversifizierung**

Der Präsident unterstreicht des Weiteren die Bedeutung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei soll insbesondere auch der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Aufsichtsrat gefördert werden. Demnach schlägt er vor, eine Mindestanzahl an Vertretern für verschiedene Altersgruppen festzulegen.

Der Aufsichtsrat beschließt, dass idealerweise mindestens zwei Jahrzehnte mit Verwaltungsratsmitgliedern abgedeckt werden sollten.

##### **2.4.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung**

In Bezug auf die geschlechterbezogene Diversifizierung im Aufsichtsrat verweist der Präsident auf Art. 5 des RG Nr. 1/2000, welcher eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreibt. Demzufolge muss bei einem Aufsichtsrat mit drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern mindestens ein effektives Mitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören. Um das reibungslose Funktionieren des Organs im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern zu garantieren ist es auch im Lichte der Corporate Governance Bestimmungen sinnvoll, dass ein Ersatzmitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehört. (Sollte bei Ausscheiden eines effektiven Mitglieds die gesetzlich vorgeschriebene Quote durch Eintritt der Ersatzmitglieder im Organ nicht erreicht werden können, so muss umgehend die Vollversammlung einberufen werden.) Der Präsident unterstreicht in Zusammenhang mit dieser Bestimmung die Bestrebung der Raiffeisenkasse, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um dies zu gewährleisten, beschließt der Aufsichtsrat, dass unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 mindestens ein effektives Mitglied dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören soll.

Gleichzeitig befürwortet der Aufsichtsrat, dass auch in den Spitzenpositionen der Gremien der Raiffeisenkasse (Obmann/Obfrau, Präsident/in Aufsichtsrat, Direktor/in) die Vertretung beider Geschlechter angestrebt werden sollte.

##### **2.4.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amtsdauer**

Der Präsident verweist erneut auf die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und erinnert daran, dass auch im Hinblick auf die Amtsdauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden

der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der Präsident vor, die Mindestanzahl an neuen und alten Mandataren festzulegen. Der Aufsichtsrat beschließt sodann, dass bei jeder dritten Neuwahl mindestens ein Aufsichtsratsmitglied neu in das Amt gewählt werden sollte oder die zweite Amtsperiode im Aufsichtsrat antreten sollte und mindestens ein Aufsichtsratsmitglied hingegen bereits zwei oder mehrere Amtsperioden im selben Amt absolviert haben sollte.

All dies vorausgeschickt und nach ausführlicher Diskussion, **beschließt** der Aufsichtsrat **einstimmig** die vorliegende Stellungnahme und die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung anzunehmen und beauftragt den Präsidenten, den vorliegenden Beschluss mit allen eventuell notwendigen zusätzlichen Informationen an die zuständigen Behörden innerhalb der vorgesehenen Fristen weiterzuleiten und der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.